



Verkündet am 30. September 2015
Eckert Justizobersekretär

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**des Herrn Hadmut Danisch,
Dresdener Straße 96, 10179 Berlin,**

g e g e n

**die Humboldt-Universität zu Berlin, - Rechtsstelle -,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,**

Klägers,

Beklagte,

**hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2015 durch**

**den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Marticke,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Mueller-Thuns,
den ehrenamtlichen Richter Reiners und
die ehrenamtliche Richterin Gutzeit**

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen presserechtlichen Auskunftsanspruch bezüglich eines bei ihr angesiedelten Studienganges geltend.

Der Kläger ist von Beruf Informatiker. Er betreibt zwei Internetblogs (www.danisch.de und www.forschungsmafia.de). Darüber hinaus veröffentlichte der Kläger bisher zwei Bücher. Sein erstes Buch kann als PDF-Datei über die Website des Klägers heruntergeladen werden, sein zweites Buch erschien 2012 bei Amazon. Nach eigenen Angaben plant er die Veröffentlichung eines weiteren Buches zum Thema Genderforschung, deren Vorbereitung die vorliegende Klage diene.

Unter dem 12. August 2012 richtete der Kläger per E-Mail einen Katalog von insgesamt 23 Fragen zum Studiengang Gender Studies und zum Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterforschung an den Präsidenten der Beklagten, dessen Beantwortung er auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes und des Presserechts begehrte.

Mit Bescheid vom 21. September 2012 gab die Beklagte - auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - dem Auskunftsbegehren des Klägers zu den von ihm gestellten Fragen 1 bis 4, 11 Unterfrage 4, 12, 13, 18 Unterfragen 3 und 4 sowie 22 statt; sie stellte die Beantwortung mit gesondertem Schreiben in Aussicht. Im Übrigen wies sie das Auskunftsbegehren des Klägers zurück. Auf presserechtlicher Grundlage wies die Beklagte das Auskunftsbegehren vollständig zurück. Zur Begründung führte sie aus, § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes - PresseG Bln - verpflichte nur zur Auskunftserteilung an Vertreter der Presse, die sich als solche auswiesen. Dies habe der Kläger jedoch nicht getan.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 26. September 2012 Widerspruch ein. Mit weiterem Bescheid vom 6. November 2012 beantwortete die Beklagte in Erfüllung des Bescheides vom 21. September 2012 die Fragen 1 bis 3, 11 Unterfrage 4, 12, 13, 18 Unterfragen 3 und 4 sowie mit Bescheid vom 7. August 2013, zugestellt am 20. August 2013, die Frage 4 und mittels einer geschwärzten Leistungsübersicht auch die Frage 22 des Klägers. Gegen letzteren Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 12. September 2013 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2013 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers vom 26. September 2012 und 12. September 2013 als unbegründet zurück.

Mit der am 4. November 2013 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Auskunftsbegehren weiter. Er ist der Ansicht, dass auch ihm als privatem Blogger und Autor ein Auskunftsanspruch nach Presserecht zustehe.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten aufzugeben, dem Kläger Auskunft nach Presserecht zu seinen mit Schreiben vom 12. August 2012 gestellten Fragen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Unterfragen 1 bis 3 sowie 5 und 6, 14, 15, 16, 17, 18 Unterfragen 1 und 2, 19, 20, 21, 22 und 23 zu geben.

2. die Bescheide des Beklagten vom 21. September 2012 und vom 7. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2013 aufzuheben, soweit sie auf dem Informationsfreiheitsgesetz beruhen, und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Auskunft zu seinen mit Schreiben vom 12. August 2012 gestellten Fragen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Unterfragen 1 bis 3 sowie 5 und 6, 14, 15, 16, 17, 18 Unterfragen 1 und 2, 19, 20, 21, 22 und 23 zu geben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, soweit der Kläger einen Anspruch aus dem PresseG Bln geltend mache, stehe dieser dem Kläger nicht zur Seite. Der Kläger sei kein Vertreter der Presse, er habe sich auch nicht als solcher ausgewiesen.

Auch ein Anspruch aus § 55 Abs. 3 RStV i.V.m. § 9a RStV stehe dem Kläger als Betreiber von Blogs nicht zu, da die Gestaltung seiner Blogs nicht den Erfordernissen einer journalistisch-redaktionellen Gestaltung entspreche.

Darüber hinaus habe die Beklagte dem Kläger die von ihm begehrten Auskünfte erteilt. Der Kläger verkenne insofern, dass kein genereller Beantwortungsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch darauf bestehe, als Vertreter der Presse über konkrete Tatsachen informiert zu werden. Auf die Beantwortung der Fragen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Unterfragen 1 bis 3 sowie Unterfragen 5 und 6 und der Fragen 14, 15, 16, 17, 18 Unterfragen 1 und 2 sowie der Fragen 19, 20, 21 und 23 habe der Kläger daher keinen Anspruch, da sie eine Wertung durch die Beklagte verlangten. Frage 22 sei beantwortet worden, soweit der Beklagten Informationen vorgelegen hätten.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Bescheide vom 21. September 2012 und 7. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2013 aufgehoben, soweit sie das presserechtlich begründete Auskunftsbe-

gehren des Klägers zum Gegenstand haben. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Mit Beschluss vom 30. September 2015 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 93 Abs. 2 VwGO abgetrennt, soweit sich der Kläger mit dem Antrag zu 2 gegen die Bescheide der Humboldt-Universität zu Berlin vom 21. September 2012 und 7. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2013 auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes wendet, und das Verfahren unter dem neuen Aktenzeichen fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten (2 Hefter), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Die als allgemeine Leistungsklage statthafte Klage ist teilweise bereits unzulässig. Die Beklagte hat den vom Kläger geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch zu den Fragen 5 Unterfrage 1 hinsichtlich konkreter Forschungsergebnisse und Unterfrage 2, Frage 7, Frage 9 Unterfrage 3, Frage 11 Unterfrage 4 und Frage 15 Unterfrage 1 bereits erfüllt. Insoweit fehlt der Klage das Rechtsschutzinteresse.

Frage 5 Unterfrage 1 1. Halbsatz und Unterfrage 2 lauten: „Welche konkreten Forschungsergebnisse wurden an der HU in Geschlechterstudien bisher erbracht? Wo sind diese veröffentlicht?“ Mit Bescheid vom 21. September 2012 hat die Beklagte auf Seite 3 des Bescheides diese Frage bereits beantwortet. Sie hat dazu in zutreffender und ausreichender Weise auf die allgemein zugänglichen Informationen auf der Homepage des Zentrums für Transdisziplinäre Geschlechterstudien unter Angabe von deren Web-Adresse verwiesen. Auf den Bescheid wird gemäß § 117 Abs. 5 1. Alt VwGO Bezug genommen.

Frage 7 lautet: „Was sind die in den Einzel- und Abschlussprüfungen abgeprüften Inhalte und Fähigkeiten? Wer legt wie und aufgrund welcher Ermächtigung fest, was die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sind, und wofür Leistungsnachweise erteilt werden? Wo ist das niedergelegt? Welche konkreten Befähigungen werden in den Prüfungen festgestellt?“ Mit Bescheid vom 21. September 2012 hat

die Beklagte hierzu mit einem Hinweis auf die §§ 21, 92, 23 und 30 ff. des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. August 2011 geantwortet. Hinsichtlich der abstrakt zu fordernden Prüfungsinhalte hat die Beklagte zutreffend und ausreichend auf die Studien- und Prüfungsordnungen, die durch die jeweils zuständigen Fakultätsräte der Humboldt-Universität zu Berlin verabschiedet worden sind, verwiesen. Diese sind zudem öffentlich zugänglich und haben, wie sich aus Frage 6 ergibt, dem Kläger auch vorgelegen. Auf den Bescheid wird gemäß § 117 Abs. 5 1. Alt VwGO Bezug genommen.

Frage 9 Unterfrage 3 lautet: „An welchem Berufsbild wird gemessen, können welche Kenntnisse ‚erforderlich‘ im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes sind?“ Hierauf hat die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 2012 zutreffend und ausreichend mit einem elaborierten Hinweis auf § 21 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes geantwortet. Auf den Bescheid wird gemäß § 117 Abs. 5 1. Alt VwGO Bezug genommen.

Frage 15 Unterfrage 1 lautet: „Welche qualitativen Wissenschaftsanforderungen stellt die HU an sich, ihre Studiengänge und Fachrichtungen?“ Hierauf hat die Beklagte im Bescheid vom 21. September 2012 knapp mit dem Wort „exzellente“ geantwortet und weiter ausgeführt, dass eine elaboriertere Antwort eine spezifischere Fragestellung des Klägers voraussetzen würde. Auf den Bescheid wird gemäß § 117 Abs. 5 1. Alt VwGO Bezug genommen.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der Kläger hat auf der Grundlage des presserechtliche Auskunftsanspruches (2.) wie des medienrechtlichen Informationsanspruches (3.) keinen Anspruch auf Auskunft zu den weiteren von ihm mit Schreiben vom 12. August 2012 gestellten Fragen.

2. Rechtsgrundlage des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist § 4 Abs. 1 PresseG Berlin.

Nach dieser Norm sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.

a. Auskunftspflichtet aus dem landesrechtlichen presserechtlichen Auskunftsanspruch sind Behörden. Die Beklagte als Körperschaft öffentlichen Rechts nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und unterfällt schon dem verwahrungsverfahrensrechtlichen Behördenbegriff nach § 1 Abs. 4 VwVfG.

b. Auskunftsberechtigt nach dem landesrechtlichen presserechtliche Auskunftsanspruch sind Vertreter der Presse, die sich als solche ausweisen.

aa. Als Betreiber zweier Internetblogs ist der Kläger allerdings nicht nach Presserecht auskunftsberechtigt. So unscharf der Pressebegriff des § 4 PresseG Bln sein mag (zur Kritik Burkhardt in Löffler, PresseR, 6. Aufl. § 4 LPG Rn. 38 ff.), ist jedoch davon auszugehen, dass er nur diejenigen Medien umfasst, die der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfallen (Burkhardt, a.a.O., Rn. 39). Maßgeblich für das Vorliegen eines Presserzeugnisses ist insofern die (zu einer Verkörperung führende) Herstellungstechnik und die Bestimmung zur Verbreitung (BK-Degenhardt, Art. 5 GG, Rn. 361 f.; Papier, epd-medien 2010, S. 16 f.; zur Rundfunkfreiheit abgrenzend Wendt, in: von Münch, GG, 6. Aufl, Art. 5 Rn. 30). So ist denn auch zentrale Norm des PresseG Bln dessen § 7, der Bestimmungen über das Druckerzeugnis trifft. Internetblogs wie die vom Kläger betriebenen ermangeln jedoch einer Verkörperung, wie sie die Einbeziehung in den Schutzbereich der Pressefreiheit erfordert (vgl. etwa BK, a.a.O., Rn. 686); sie sind vielmehr als Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV anzusehen (so auch VG Greifswald, Beschluss vom 17. Dezember 2012 – 2 B 1626/12 –, juris Rn. 37; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 8. März 2013 – 2 M 2/13 –, juris Rn. 6).

bb. Soweit der Kläger ein Buch veröffentlicht hat und angibt, die mit der vorliegenden Klage begehrten Auskünfte dienten der Recherche für ein weiteres geplantes Buch, handelt es sich um Medien, die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfallen und für die damit auch zumindest hinsichtlich des gewählten Mediums der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 PresseG Bln eröffnet ist. Denn der Pressefreiheit unterfallen auch Bücher. Dabei kommt es auf die Größe der Auflage nicht an; maßgeblich ist nur, dass sie zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sein müssen (Wendt, a.a.O.; BK Degenhardt, a.a.O., Rn. 361). Der Schutzbereich des Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst auch die Recherche für ein entsprechendes Medium.

Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die (beabsichtigte) Autorenschaft für ein dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfallendes Erzeugnis den Kläger schon zu einem Vertreter der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 PresseG Bln macht und ihm damit eine Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 PresseG Bln verleiht, kann hier allerdings im Ergebnis auf sich beruhen.

c. Denn das Auskunftsbegehren des Klägers geht über den Umfang des Auskunftsanspruches nach § 4 Abs. 1 PresseG Berlin hinaus.

aa. Gegenstand des Auskunftsverlangens nach § 4 Abs. 1 PresseG Berlin sind Tatsachenkomplexe, hinsichtlich derer die Mitteilung von Fakten verlangt werden kann (Burkhardt in Löffler, a.a.O., § 4 LPG Rn. 85; Soehring/Hoene, PresseR, 5. Aufl., § 4 Rn. 40). Wertungen und Meinungen sowie rechtliche Stellungnahmen können demgegenüber nicht abgefragt werden (Burkhardt ebd.). Ebenso wenig besteht eine Auskunftspflicht im Hinblick auf schon veröffentlichte Tatsachen.

(1) Mit einem Teil seiner mit Schreiben vom 12. August 2012 gestellten Fragen begehrt der Kläger von der Beklagten Stellungnahmen wertenden Inhalts. *Zum Teil* sind die Fragen dabei auch so gehalten, dass sie lediglich rhetorisch gestellt sind oder auf Bestätigung einer polemischen Wertung des Klägers abzielen.

Zu den so konzipierten Fragen des Klägers gehört zunächst Frage 5 Unterfrage 1 2. Alt. und Unterfrage 3. Sie lauten: „Welche verifizierten Forschungsergebnisse wurden an der HU in Geschlechterstudien bisher erbracht? Wie und mit welcher Methodik wurden sie verifiziert?“ Diese Frage zielt auf eine wissenschaftliche Wertung ab. Ob nämlich ein Forschungsergebnis als „verifiziert“ geltend kann, ist Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses. Bekanntlich bestehen insoweit erhebliche Differenzen zwischen den Natur- und den Geisteswissenschaften sowie zwischen den empirischen und den nicht-empirischen Sozialwissenschaften. Der wissenschaftliche Diskurs ist durch das Bestehen verschiedener Schulen und Denkansätze gekennzeichnet; die Annahme eines Ergebnisses als „verifiziert“ bedeutet die Verortung des eigenen Standpunktes innerhalb dieses Diskurses und damit die Abgabe einer Wertung. Entsprechend zielt die Frage nach Art und Methodik der Verifizierung auf eine Wertung, nämlich eine solche über die Validität der verwendeten Methodik.

Auf eine Wertung zielt auch Frage 8 ab. Sie lautet: „In einer älteren Studienordnung für den damaligen Magister-Studiengang wird ausgeführt, dass die Studieninhalte jedes Semester wechseln und ohnehin zu weitläufig und variabel wären, um sie überhaupt beschreiben zu können. Wie ist das mit den Anforderungen an eine Berufsausbildung und Prüfungsrecht in Einklang zu bringen? Worin liegt die verfassungsrechtliche Legitimation der Durchführung einer Prüfung, wenn die Inhalte nicht greifbar sind und ständig wechseln?“

In Satz 1 der Frage stellt der Kläger eine Behauptung auf. Die folgende Frage in Satz 2 nötigt zu einer Wertung, denn sie kann nicht beantwortet werden, ohne dass der Antwortende inzident zu der Richtigkeit der in Satz 1 aufgestellten, hinsichtlich ihrer Tatsachengrundlage nicht durch Angabe der Fundstelle substantiierten und in

ihrem zweiten Teil wertenden Behauptung Stellung nimmt. Auch ist die Frage nach der „Vereinbarkeit“ – sofern sie denn nicht ohnehin als rhetorische Frage zu Bestätigung einer beim Kläger schon vorfindlichen, negierenden Auffassung verstanden werden müsste – ebenfalls die Frage nach einer Wertung, nämlich nach der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Rechtmäßigkeit der Ausgestaltung eines Studienganges in der vom Kläger behaupteten Weise. Entsprechendes gilt für die Frage nach der „verfassungsmäßigen Legitimation der Durchführung einer Prüfung“, die inzident wiederum die Wertung erfordert, ob eine solche denn rechtlich erforderlich ist; der zweite Teil der Frage erfordert wiederum eine Wertung hinsichtlich der vom Kläger in Satz 1 aufgestellten und hier wiederholten und polemisch pointierten Wertung.

Entsprechendes gilt für die mit Frage 8 in Zusammenhang stehende Frage 9. Mit ihr begehrt der Kläger zu wissen: „Wie sind solche unspezifizierten und ständig wechselnden Inhalte mit § 21 Abs. 1 BerlHG vereinbar, wonach die beruflich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln sind? Wechseln die Erfordernisse jährlich?“

Auch hier erforderte die Antwort auf die Frage des Klägers – wollte man nicht auch sie als eine rhetorische Frage verstehen, die auf Bestätigung der beim Kläger vorgenommenen Wertung abzielt – inzident eine wertende Stellungnahme zu der von ihm in der ersten Unterfrage vorgenommenen Bewertung der Studieninhalte als „unspezifiziert“ und „ständig wechselnd“. Weiterhin erforderte eine Beantwortung der Frage eine rechtliche Beurteilung mit Blick auf § 21 Abs. 1 BerlHG. Auch die zweite Unterfrage setzt eine inzidente Wertung zur Richtigkeit der vom Kläger aufgestellten Behauptungen aus Frage 8 Satz 1 und Frage 9 Unterfrage 1 voraus.

Auch Frage 10 erfordert nicht eine Auskunft über einen Tatsachenkomplex, sondern eine Wertung als Antwort. Sie lautet: „In den Studien und Prüfungsordnungen ist keinerlei Methodik des Faches erkennbar. Die in Berlin universitätsübergreifend gegründete Fachgesellschaft Geschlechterstudien sagt sogar ausdrücklich, dass man keiner Methodik verbunden sei. Wie ist das mit § 23 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, wonach eine wissenschaftliche Methodenkompetenz zu vermitteln ist?“ Hier erforderte eine Antwort zunächst eine inzidente Wertung hinsichtlich der vom Kläger in den ersten beiden Sätzen aufgestellten Behauptung, hinsichtlich der anschließenden Frage sodann eine rechtliche Wertung mit Blick auf § 23 Abs. 1 BerlHG. Auch hier entsteht der Eindruck einer rhetorisch gestellten Frage, die lediglich auf Bestätigung der Wertung des Klägers abzielt.

Frage 11 Unterfrage 1 lautet: „Wie ist mit § 30 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, dass die Studien- und Prüfungsordnungen keine greifbare(n) zu erlangenden Kompetenzen festlegen?“ Erforderlich ist wiederum eine doppelte Wertung, nämlich zum einen hinsichtlich der vom Kläger inzident aufgestellten Behauptung, die Studien- und Prüfungsordnungen legten keine „greifbar zu erlangenden Kompetenzen“ fest, und so dann eine rechtliche Bewertung dieser Frage.

Frage 11 Unterfrage 2 und 3 lauten: „Was soll etwa ‚Das Modul befähigt Studierende, Normen und Normierungsprozesse in Bezug auf Gender und die Rolle von Gender für Normen und Normierungsprozessen kritisch zu hinterfragen‘ für eine wissenschaftliche Kompetenz sein, worin besteht sie und wie wird sie abgeprüft? Oder was soll ‚Studierende vertiefen Einsichten in die historische Kontingenz der Geschlechterordnungen. Darüber hinaus erarbeiten sie sich weitergehende Kompetenzen zur Analyse kultureller Artefakte in ihrer ästhetisch-medialen Spezifikation‘ sein?“ Mit den in diesen Fragen angeführten Zitaten (ohne Fundstelle) erläutert der Kläger seine in Unterfrage 1 vorgenommene Wertung zur Substanzlosigkeit der Studieninhalte. Die Unterfragen erfordern eine wertende Stellungnahme zur Rechtfertigung von Studieninhalten im grundsätzlich von der Wissenschaftsfreiheit von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Bereich. Die Frage nach der „Abprüfbarkeit“ ist – wenn auch nicht ausdrücklich so gekennzeichnet - mit dem Hinweis auf die Prüfungsordnungen im Bescheid vom 6. November 2012 mitbeantwortet. Entsprechendes gilt für die als rhetorisch mit Blick auf die vom Kläger vorgenommene Wertung von Substanzlosigkeit anzusehende Unterfrage 5: „Woran kann ein Prüfer, der die Vorlesung nicht gehört hat, erkennen, was abzuprüfen ist?“ Denn Prüfungsstoff ist, wie gerichtsbekannt ist, nicht Stoff einzelner Unterrichtsveranstaltungen, sondern das in den jeweiligen Prüfungsordnungen eines Studienganges Festgelegte.

Frage 11 Unterfrage 6: „Woher erkennt der Empfänger eines Leistungsnachweises (z. B. Arbeitgeber), welche Befähigung hier abgeprüft wurde?“ ist demgegenüber schon in ihren Voraussetzungen nicht zutreffend. Adressaten eines Leistungsnachweises sind Studierende, nicht Arbeitgeber. Mit seiner rhetorischen Frage will der Kläger kritisieren, dass die Prüfungsinhalte seines Erachtens zu unbestimmt sind.

Frage 14 lautet: „Wie definiert die HU Berlin den Begriff ‚Wissenschaft‘? Setzt die HU bei Wissenschaft voraus, dass Aussagen nachvollziehbar und überprüfbar sind? Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Forschung eine Tätigkeit mit dem Ziel ist, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Wie steht die HU zu dieser Definition? Wie ist es damit zu vereinba-

ren, dass die Gender Studies gewusst, gewollt und explizit erklärt weder methodisch noch systematisch oder nachprüfbar sind?“

Mit den Unterfragen 1 und 2 wird eine Verortung der Position der Beklagten im wissenschaftlichen Diskurs abgefragt. Die Frage nach dem eigenen Wissenschaftsverständnis ist keine nach einer Tatsache, sondern die nach einem wertenden Standpunkt.

Mit dem Satz 3 nimmt der Kläger – wiederum ohne Kenntlichmachung der Fundstelle – vorgeblich eine Definition des Bundesverfassungsgerichts auf. Die sich anschließende Unterfrage 3 zielt auf eine Kundgabe eines Standpunktes hierzu und nicht zu einem Tatsachenkomplex.

Die Unterfrage 4 enthält wiederum eine eigene Wertung des Klägers, dass nämlich Gender Studies weder methodisch noch systematisch oder nachprüfbar seien. Eine Stellungnahme hierzu erfordert wiederum eine inzidente wertende Stellungnahme zu der des Klägers.

Frage 15 Unterfrage 2 und 3 lautet: „Teilt die HU die in Gender Studies vertretene und gelehrte Auffassung, dass es Qualität in den Wissenschaften nicht gibt, dass Qualität nur ein Mythos und einen am Mann ausgerichteter Vorwand zur Ausgrenzung von Frauen sei, und deshalb aufgrund der ‚Gleichstellung‘ von Frauen keine wissenschaftliche Qualität erwartet und verlangt werden dürfe, um sie nicht zu benachteiligen? Wie steht die HU zu bewusst und gezielt qualitätslosen ‚wissenschaftlichen Arbeiten‘?“

Die Frage referiert zunächst ohne Beleg das subjektive Verständnis des Klägers von den Inhalten von Gender Studies. Sie zielt nicht auf Auskunft über einen Tatsachenkomplex, sondern auf die Mitteilung eines Standpunktes der Beklagten im wissenschaftlichen Diskurs ab.

Mit Frage 16 begehrt der Kläger zu wissen: „Worin sieht die HU Berlin den Ursprung des Menschen? Sieht die HU den Menschen als evolutionär entstanden, als göttlich geschaffen oder als in anderer Weise erzeugt an? Sieht sich die Humboldt-Universität der naturwissenschaftlichen Vorgehensweise Alexander von Humboldts verpflichtet? Gehört der Mensch nach Sicht der HU zu den Säugetieren?“

Auch mit dieser Frage werden nicht Auskünfte über Tatsachen, sondern über Standpunkte der Beklagten zu unterschiedlichen, im wissenschaftlichen Diskurs verschiedener Fachbereiche stehender Fragen begehrt. Insbesondere hinsichtlich der ersten

und letzten Teilfrage könnten diese überdies nicht einheitlich, sondern je nach Fachbereich der Beklagten durchaus unterschiedlich zu beantworten sein.

Frage 17 lautet: „Zentraler Dreh- und Angelpunkt der Gender Studies und des Genderismus ist, dass Menschen als neutrale, geschlechtslose, gleichartige Wesen geboren und erst durch Erziehung und kulturellen Druck in ein primäres Modell zweier willkürlicher Geschlechterrollen gezwungen werden und dass die Geschlechterrolle ‚Frau‘ eine Erfindung des 18. Jahrhunderts ist um einen Teil der Menschheit zu unterdrücken, und dass ‚Frau‘ nur die Bezeichnung für diese als benachteiligt konstruierte Rolle sei. Vergleichbar etwa mit dem indischen Kastenwesen. Geschlechter- und Sexualverhalten habe keinerlei angeborene oder biologische Grundlage. Alle biologischen Argumente werden als ‚biologistisch‘ abgelehnt. Trotz intensiven und umfangreichen Studiums der deutsch- und englischsprachigen Gender-Fachliteratur konnte ich bisher nicht den geringsten Beleg für diese These finden, es wird auch nicht motiviert oder nachvollziehbar dargelegt, wie man darauf kommt. Man zitiert sich gegenseitig, und letztlich läuft es darauf hinaus, dass Simone de Beauvoir das behauptet hätte, aber es findet sich keinerlei Gedankengang, der irgendwie zu dieser Behauptung führt. Die gesamte Gender-Theorie beruht zirkulär auf dieser einen Behauptung, deren Zustandekommen nicht erkennbar ist. Im Gegenteil finden sich in der Literatur bisweilen sehr versteckte Hinweise und Äußerungen der Art, dass es nur ein Vorschlag, nur eine ‚Annahme‘ oder Prämisse und damit völlig willkürlich (bzw. sogar wider besseres Wissen) erhoben wurde. Einfach aus der Strategie heraus, dass man sich davon Vorteile erhofft.“

Wie ist die Haltung der HU zu dieser These? Gibt es zu der Behauptung, dass Geschlechterrollen jeder natürlichen, evolutionären und biologischen Grundlage entbehren und ausschließlich kulturell anerzogen sind, irgendeine nachvollziehbare oder gar überprüfbare Entwicklung? Ist diese These irgendwie naturwissenschaftlich zustande gekommen und nachprüfbar? Oder handelt es sich allein um eine willkürliche, strategische und spekulative, gar politische Behauptung? Kann man auf einer einzelnen, willkürlichen und fraglichen Prämisse einen ganzen Studiengang samt Promotionen aufbauen?“

Mit dem einleitenden Teil der Frage legt der Kläger seinen Standpunkt zum Thema Gender Studies dar. Die Frage nach der „Haltung der HU zu dieser These“ ist wiederum auf eine inhaltliche Stellungnahme zu der klägerischen Darstellung der Grundlagen von Gender Studies gerichtet. Die Frage nach der „nachvollziehbaren oder gar überprüfbaren Entwicklung“ beinhaltet hinsichtlich der Begriffe von „Nachvollziehbar-

keit“ und „Überprüfbarkeit“ wiederum Wertungen, die in der Beantwortung ihrerseits Wertungen nach sich ziehen müssten. Ebenso verhält es sich mit der Folgefrage, ob es sich um eine „willkürliche, strategische und spekulative, gar politische Behauptung“ handele. Sie enthält über die negative Wertung hinaus mit den Adjektiven „willkürlich, strategisch und spekulativ“ zudem polemische Elemente, die eine Antwort auf einer Tatsachenebene nicht möglich erscheinen lassen. Diese wie auch die folgende Frage nach der Grundlage eines Studienganges, die entsprechende Epitheta verwendet, sind daher als rhetorische Fragen zu qualifizieren, die die in der Einleitung der Fragen vorgetragene Wertung des Klägers bestätigen sollen.

Auch mit Frage 19: „Wie schützt sich die HU vor Esoterik, Pseudowissenschaft und Wissenschaftsschwindel?“ sind mit den Begriffen Esoterik, Pseudowissenschaft und Wissenschaftsschwindel wertende und mit den beiden letzteren Begriffen auch solche polemischen Charakters verwendet, so dass eine Antwort ihrerseits Wertungen enthalten müsste. Auch insoweit begehrt der Kläger eine wertende Stellungnahme.

Die Fragen 20 und 21 „Wie steht die HU zu frei erfundenen Labor- und Messwerten in den Naturwissenschaften?“ und „Wie steht die HU zu frei erfundenen Behauptungen in den Geisteswissenschaften?“ ermöglichen keine Antwort auf der Tatsachenebene, sondern verlangen eine wertende Stellungnahme u.a. dazu, was als „frei erfunden“ zu bezeichnen ist.

Mit Frage 23: „Politische Arbeit ist nach bestehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr Teil von Forschung und Lehre, und damit nicht mehr Dienstaufgabe eines Professors. Politische Beratung ist – soweit sie überhaupt mit der dienstrechtlichen Stellung vereinbar sein kann – allenfalls eine Nebentätigkeit. Auf welcher Rechtsgrundlage hat sich Leiterin des GenderKompetenzZentrums, Frau Professor Dr. Susanne Baer, von 2003 bis 2010 in ihrer Dienstzeit wesentlich, dem Anschein nach sogar weit überwiegend, wenn nicht gar fast ausschließlich, um das GenderKompetenzZentrum und dessen Themen, und damit der politischen Betätigung gewidmet?“ begehrt der Kläger formal eine Rechtsauskunft, die nicht vom Umfang des presserechtlichen Auskunftsanspruchs umfasst ist. In Zusammenschau mit der in Satz 1 vorgetragenen rechtlichen Wertung des Klägers ist auch diese Frage als eine rhetorische zu verstehen, mit der der Kläger seine in Satz 1 vorgetragene Position bestätigt und ein nach seiner Auffassung rechtswidriges Handeln der Beklagten festgestellt sehen will. Darüber hinaus hat die Beklagte im Bescheid vom 21. September 2012, auf den hier gemäß § 117 Abs. 5 1. Alt. VwGO Bezug genommen wird, und weiter in der mündlichen Verhandlung die rechtlichen Grundlagen von Ne-

bentätigkeiten im universitären Bereich dargelegt. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung (S. 3) wird Bezug genommen.

(2) Auf schon veröffentlichtes Material beziehen sich demgegenüber Frage 6 Unterfragen 1 und 2. Sie lauten:

„Was sind konkret die Lehrinhalte von Gender Studies? Soweit sich die Lehrinhalte auf konkrete, frei veröffentlichte Literatur stützen, bitte ich um deren Angabe. Für andere Lehrinhalte bitte ich um Inhalts- und andere Quellenangaben, die eine inhaltliche Beurteilung erlauben. Die Studienordnungen, Prüfungsordnungen und das kommentierte Vorlesungsverzeichnis sind dazu nichtssagend und lassen völlig offen, was die Inhalte sind. Sie erlauben es nicht nachzuvollziehen und auf Richtigkeit zu prüfen, was gelehrt wird. Beispielsweise gibt die Studienordnung für den Masterstudiengang für das Modul I ‚Grundlagen der Geschlechtertheorie‘ an, sagt aber nichts darüber, was diese Grundlagen sein sollen und worauf sie beruhen. Weder Inhalte noch Methodik sind erkennbar. Begriffe wie ‚Transdisziplinäre Perspektiven‘ und ‚Ausgewählte theoretische Ansätze‘ sind völlig nichtssagend und beliebig.“

Wie schon die Formulierung des der ersten Unterfrage folgenden Satzes zeigt, geht es dem Kläger hier zunächst um den Hinweis auf frei veröffentlichtes Material. Dies zu benennen ist jedoch vom Umfang des presserechtlichen Auskunftsanspruchs nicht umfasst. Um diese Informationen zu erhalten, bedarf es keines Auskunftsanspruches. Hier kann sich vielmehr jeder Einzelne – ob Pressevertreter oder Bürger – die zur Teilhabe am öffentlichen Diskurs in einer pluralen Gesellschaft erforderlichen Informationen selbst ohne weiteres beschaffen.

Das vom Kläger in Form von – teils polemischen – Wertungen ausgedrückte Empfinden von Ungenügen bezüglich des Informationsgehaltes der Studienordnungen, Prüfungsordnungen und des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses ändert nichts daran, dass mit ihnen Informationsquellen über die Lehrinhalte des Faches Gender Studies vorliegen, und zwar offensichtlich auch dem Kläger.

bb. Der presserechtliche Auskunftsanspruch ist in seinem Umfang beschränkt auf vorhandene Informationen. Informationen müssen zu seiner Erfüllung nicht generiert werden, ebenso wenig müssen Auskünfte über die Tätigkeit anderer Behörden erteilt werden (Burkhardt, a.a.O., Rn. 86).

Hinsichtlich Frage 22 hat die Beklagte dem Kläger alle Informationen zukommen lassen, die ihr insoweit vorliegen.

Die Frage 22 lautet: „Nach Auskunft des Bundesfamilienministeriums wurde das Genderkompetenzzentrum von 2003 bis 2010 in erheblichem Umfang finanziert, insgesamt über 3 Millionen Euro. Aufgabe des Zentrums sei es gewesen, verschiedene öffentliche Stellen (Ministerien, Behörden usw.) zu beraten und nach Genderkriterien umzugestalten.

Welche öffentlichen Stellen wurden durch das GenderKompetenzzentrum oder dessen Leiterin beraten, umgestaltet oder in sonst irgendeiner Weise zum Gegenstand der Arbeit gemacht? Was wurde gemacht? In welcher Weise und mit welchen Inhalten erfolgte die Beratung?“

Beim Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien handelt es sich, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung noch einmal ausgeführt hat, um ein Drittmittelprojekt, das durch einen Vertrag vom 16. Mai 2003 zwischen dem Bundesfamilienministerium und der Beklagten eingerichtet worden ist. Verantwortliche für dieses Drittmittelprojekt war Frau Prof. Dr. Baer, die administrative Verantwortung für das Zentrum lag bei der Forschungsabteilung der Beklagten. Das Zentrum gehört seit 2011 nicht mehr zur Beklagten, sondern wird als privatrechtlicher Verein weitergeführt. Die Beklagte hat sowohl bei ihrer eigenen Forschungsabteilung wie auch bei ihrer früheren Mitarbeiterin, der nunmehrigen Verfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer, als auch bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als früherem Vertragspartner wegen der vom Kläger begehrten Auskünfte nachgeforscht. Soweit sie Auskünfte erhalten hat, hat sie diese an den Kläger mit Bescheid vom 7. August 2013 weitergegeben. Die Beklagte hat sich damit über den ihr durch einen presserechtlichen Auskunftsanspruch vorgegebenen Umfang hinaus um Generierung von Informationen – auch von Dritten – bemüht. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte noch weitere, mit der hier in Rede stehenden Frage erstrebte Informationen haben könnte, sind nicht vorhanden.

Soweit der Kläger insofern die Vorlage von Verträgen zwischen dem Bundesfamilienministerium und der Beklagten vermisst, ist deren Vorlage ebenfalls nicht Gegenstand des presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Dieser vermittelt – anders als der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz – grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht (Burkhardt, a.a.O., Rn. 92/Soergel/Hoene, a.a.O., § 4 Rn 22b).

cc. Der presserechtliche Auskunftsanspruch unterliegt ferner Schranken. Diese sind zunächst in § 4 Abs. 2 PresseG Bln aufgeführt; darüber hinaus ergeben sich Schranken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. So ist der presserechtliche Auskunftsan-

spruch nach den Landesgesetzen auch insoweit beschränkt, dass der Umfang des Begehrens das zumutbare Maß nicht überschreiten darf (Burkhardt, a.a.O., Rn. 130). Es handelt sich insoweit um eine Ausprägung des Verbotes des Rechtsmissbrauchs, auf die sich auch die Behörden der Bundesländer, die – wie das Land Berlin – dies nicht ausdrücklich geregelt haben, berufen dürfen (Soehring, a.a.O., § 4 Rn. 39). Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz wird zur Begründung herangezogen, insofern nämlich wegen der Überbeanspruchung durch einen Auskunftsberechtigten andere Anfragen nicht oder nur verspätet beantwortet werden könnten (Burkhardt ebd.)

Hinsichtlich Frage 6 Unterfrage 3 greift diese Schranke ein. Die Frage lautet: „Gibt es Vorlesungsskripte bzw. Literaturlisten?“

Hierzu hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Beantwortung der Frage würde eine Nachfrage bei sämtliche Lehrenden des Studiengangs Gender Studies seit den Neunzigerjahren erfordern. Ein solcher Aufwand erscheint unverhältnismäßig.

Entsprechendes gilt für Frage 18 Unterfrage 1 und 2. Sie lauten: „Was sind die wissenschaftlichen und qualitativen Anforderungen der HU an neue Studiengänge und Promotionsverfahren? Welche wissenschaftlichen Grundanforderungen müssen erfüllt sein?“ Denn die insofern zu stellenden Anforderungen werden sich je nach Art des Studienganges und der jeweiligen Promotionsverfahren unterscheiden und nicht generell beantworten lassen, worauf die Beklagte schon im Bescheid vom 21. September 2012 hingewiesen hat. Mit Blick auf die Frage nach „neuen“ Studiengängen wird hier überdies nach Informationen gefragt, die so noch nicht vorliegen können. Für den Studiengang Gender Studies hat der Kläger mit Mail vom 6. September 2012 die Unterlagen über das Akkreditierungsverfahren erhalten.

3. Auch ein medienrechtlicher Auskunftsanspruch steht dem Kläger als Betreiber zweier Internetblogs nicht zu.

Rechtliche Grundlage dieses Anspruchs ist § 55 Abs. 3 RStV i.V.m. § 9 a RStV. Nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 RStV haben Rundfunkveranstalter gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft, und gemäß § 55 Abs. 3 RStV gilt diese Norm für Anbieter von Telemedien entsprechend.

Blogs sind als Telemedien nach § 2 Abs. 1 Satz 3 RStV zu qualifizieren; nach der dortigen Legaldefinition sind dies alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 oder Nr.

25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Satz 1 und 3 RStV sind.

Allerdings steht der medienrechtliche Informationsanspruch nur dem Betreiber eines journalistisch-redaktionellen Angebotes zu (Held in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl., § 54 RStV Rn. 51 ff.; VG Greifswald, a.a.O., Rn. 42; vgl. auch Lent, ZUM 2013, 914 ff.). Auch insoweit kann jedoch die Frage der Anspruchsberechtigung des Klägers dahinstehen, da der Umfang des medienrechtlichen Informationsanspruches in gleicher Weise wie der presserechtliche Auskunftsanspruch beschränkt ist. Seine Nachbildung nach dem Auskunftsanspruch aus den landesrechtlichen Pressegesetzen (Held, a.a.O., § 55 Rn. 57 m.w.N.) schließt die Beschränkung des Auskunftsumfangs ein. Die bloße Andersartigkeit des Mediums rechtfertigt bei gleicher Funktion kein weitergehendes Auskunftsrecht. Aus den oben ausgeführten Erwägungen sind die vom Kläger begehrten Auskünfte auch nicht Gegenstand des medienrechtlichen Informationsanspruches.

4. Die einheitlich zu treffende Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Hinsichtlich der von den Beteiligten übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung für erledigt erklärten isolierten Anfechtungsklage hätte zwar der Beklagte nach § 161 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen, denn er wäre im Falle streitiger Entscheidung hier unterlegen. Die Entscheidung über den presserechtlichen Auskunftsanspruch durch Verwaltungsakt war rechtswidrig, weil es insoweit an einer Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsakts mangelte der presserechtliche Auskunftsanspruch ist auf einen Realakt gerichtet. Jedoch ist die Beklagte hier lediglich zu einem geringen Teil unterlegen, so dass die Kosten (bei ohnehin für das umfangreiche Auskunftsbegehren nur zugrunde gelegten Auffangstreitwert) dem Kläger ganz aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 709 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Marticke

Hofmann

Mueller-Thuns



Beglaubigt

Eckert Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle